



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Landkreise,
Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen,
kreisfreie Städte und große selbständige Städte
-Ausländerbehörden-

nachrichtlich:

Integrationsbeauftragte der Landesregierung

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach
Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 4811	Hannover 17.01.2011
---------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	------------------------

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende

Bezug: Erlass vom 21.12.2010 – Az.: s.o.-

Mit Erlass vom 21.12.2011 – Az.:s.o.- hatte ich Sie gebeten, für die von der geplanten Neuregelung des § 25a AufenthG potentiell zu Begünstigten keine Abschiebung zu terminieren und deren Aufenthalt sowie bei Minderjährigen auch den Aufenthalt der Eltern und minderjähriger Geschwister zunächst weiterhin zu dulden.

Die gesetzliche Neuregelung soll im Rahmen des Gesetzesvorhabens der Bundesregierung für ein Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften erfolgen. Danach soll gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive eröffnet werden, wenn sie aufgrund ihrer bisherigen Integrationsleistungen die Gewähr dafür bieten, dass sie sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen werden. Das Verhalten der Eltern, durch das die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde, soll den Jugendlichen und Heranwachsenden nicht zugerechnet werden. Ungeachtet dessen dürfen die Begünstigten jedoch nicht selbst als Volljährige über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 8
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Teleex
9 23 414-75 n1 d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-mi;
A=ddb; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 108 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



Zur geplanten Neuregelung gebe ich nachfolgende Hinweise:

Eine Voraussetzung für eine Begünstigung wird ein anerkannter Schulabschluss sein. Es muss sich dabei mindestens um einen Hauptschulabschluss handeln, weil es dem Betreffenden möglich sein soll, eine berufliche Ausbildung zu absolvieren, so dass eine nachhaltige wirtschaftliche Integration erwartet werden kann. Dies bedingt eine Erwerbstätigkeit, mit welcher der Lebensunterhalt dauerhaft ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sichergestellt wird.

Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass der Betreffende die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden wird. Einzubeziehen sind die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Deshalb müssen sämtliche Zeugnisse seit Beginn der Schulzeit vorgelegt werden, um den unter integrationspolitischen Zwecken erforderlichen dauerhaften regelmäßigen Schulbesuch dokumentieren zu können. Dieser Nachweis kann nur dann als erbracht angesehen werden, wenn der Schulpflichtige während des Schuljahrs allenfalls an einzelnen Tagen unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.

Eine dauerhafte vollständige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse muss sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als auch rechtlicher Hinsicht zu erwarten sein. Ob die Betreffenden die in der Neuregelung des § 25a AufenthG normierte Gewähr für eine positive Integrationsprognose bieten, ist anhand der Erkenntnisse in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Bewertung entspricht der Regelung des § 104a Abs. 2 AufenthG, so dass die bisherigen Ausbildungs- und Lebensverhältnisse des Antragstellers bei dieser Prüfung zu berücksichtigen sind.

Für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende kann in aller Regel eine positive Integrationsprognose nicht gestellt werden, weil diese durch ihr Verhalten deutlich zu erkennen geben, dass sie unser Gesellschafts- und Rechtssystem nicht ausreichend respektieren.

Bei der geplanten Neuregelung des § 25a AufenthG wird es sich um eine Ermessensregelung handeln, nach der denjenigen, die die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG müssen somit - bis auf die Lebensunterhaltssicherung für den Begünstigten während seiner Ausbildungszeit - erfüllt werden.

Im Auftrage

Paul Middelbeck

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)